

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 54
vom 7. März 1921

Anwesend:

Vizekanzler Breisky sowie die Bundesminister Dr. Glanz, Dr. Paltauf, Dr. Pestta, Dr. Resch und Dr. Grünberger.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. Pantz,
ferner zu Punkt 2: Vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:
Ministerialrat Dr. Wohlgemuth und vom Bundesministerium für Äußeres: Vizekonsul
Leitner.

Vorsitz:

Vizekanzler Breisky

Dauer: 15.00 – 16.30

*Reinschrift (4 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein
Beschlussprotokoll.*

Inhalt:

1. Errichtung eines Wohn- und Siedlungsamtes.
2. Durchführung des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2, [Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne
Zahl, Ministerratsantrag (7 Seiten): Durchführung des Artikels 184 des Staatsvertrages von
St. Germain; Umschlagbogen zur Stellungnahme für sämtliche Mitglieder der
Bundesregierung vom 5. März 1921 (3 Seiten); Schreiben an die Österreichische Sektion der
Reparationskommission (7 Seiten); Schreiben an die Section d'Autriche de la Commission
des Reparations vom 22. Februar 1921 (1 Seite); Text des allgemeinen Protokolles über

Ablieferungen vom 15. Februar 1921 (8 ½ Seiten)

1.

Errichtung eines Wohn- und Siedlungsamtes.

B.-M. Dr. R e s c h berichtet, daß die drei Parteien des Nationalrates übereinstimmend den dringenden Wunsch nach Errichtung eines eigenen Wohn- und Siedlungsamtes geäußert hätten. Die bezüglichen Agenden seien bereits in einer Sektion des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vereinigt. Er beabsichtige, dem Wunsche der Parteien dadurch zu entsprechen, daß die erwähnte Sektion in „Wohn- und Siedlungsamt“ umbenannt werde.

Über eine Anfrage des V o r s i t z e n d e n, ob es sich um die Schaffung einer neuen selbständigen Instanz handle und in welcher Form die Veröffentlichung der geplanten Maßnahme gedacht sei, erklärt B.-M. Dr. R e s c h, daß in meritorischer Hinsicht nichts geändert werden solle; die Sektion bleibe unverändert bestehen und erhalte lediglich einen neuen Namen. Die Veröffentlichung solle in Form eines Rundschreibens an die Zentralstellen erfolgen.

Der Ministerrat nimmt die beabsichtigte Maßnahme zur Kenntnis.

2.

Durchführung des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain.

Im Auftrage des abwesenden Bundesministers H e i n l berichtet Ministerialrat Dr. W o h l g e m u t h, daß die österreichische Sektion der Reparationskommission mit Note vom 22. Februar d. J. dem Bundesministerium für Äußeres das dem Ministerrat in Übersetzung vorliegende Protokoll übermittelt habe, worin das Verfahren festgestellt werde, nach welchem die Österreich gemäß Artikel 184 des Staatsvertrages von St. Germain obliegende Rücklieferung der weggeführten, beschlagnahmten und sequestrierten Gegenstände durchzuführen sei.

Zu den in diesem Protokolle enthaltenen Bestimmungen könne die österreichische Regierung innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Tage der Datierung der erwähnten Note Stellung nehmen, widrigenfalls die Bestimmungen automatisch in Kraft treten.

Im allgemeinen sei zu dem Protokolle, das im Bundesministerium für Äußeres den Gegenstand einer Besprechung mit den beteiligten Bundesministerien gebildet habe, zu bemerken, daß darin die Tendenz zum Ausdruck gelange, die Österreich nach Artikel 184 obliegenden Verpflichtungen soweit als möglich auszudehnen; dies sei auch ausdrücklich im Artikel 6, 2. Absatz, des Protokolles ausgesprochen. Bei strenger Auslegung dieser

Bestimmungen könnte Österreich verpflichtet werden, nicht nur für die von Truppen oder Behörden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie selbst, sondern überhaupt von Truppen oder Behörden des Vierbundes weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Objekte zu haften, und zwar nicht bloß dann, wenn sie sich auf seinem Gebiete, sondern auch dann, wenn sie sich auf sonstigen Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Verbündeten befinden. Nach den dem Bundesministerium für Äußeres gemachten Mitteilungen entsprechen die im Protokolle enthaltenen Bestimmungen den in dieser Beziehung Deutschland auferlegten Verpflichtungen. Die Situation Österreichs sei aber in der Frage der Restitutionen eine viel ungünstigere als die Deutschlands. Während Deutschland im wesentlichen erhalten geblieben sei und daher die Objekte, die es während des Krieges weggeführt oder beschlagnahmt habe, auf seinem Gebiete erfassen und zurückstellen könne, sei die österreichisch-ungarische Monarchie zerfallen und die Republik Österreich bilde nur einen kleinen Gebietsteil des alten Staates. Es würde nun aber insbesondere auch für die weggeführten, beschlagnahmten und sequestrierten Objekte aufzukommen haben, die seinerzeit in die Gebiete der anderen Nachfolgestaaten gebracht worden sind. Der Wortlaut des Protokolles lasse ohneweiters die Auslegung zu, daß die Restitution solcher Objekte zunächst der Republik Österreich obliege und von dieser erst der Beweis geführt werden müsse, daß sich die betreffenden Objekte nicht auf seinem Gebiete befinden.

Bei der Österreich nach Artikel 184 obliegenden Verpflichtung sei es gleichwohl kaum möglich, die Annahme des vorliegenden Protokolles einfach zu verweigern. Vielmehr wäre zu erklären, daß die österreichische Regierung die Absicht habe, die Restitutionspflicht loyal zu erfüllen. Sie sei daher auch bereit, die im Protokolle getroffenen Bestimmungen über die Modalitäten der Durchführung dieser Verpflichtung zur Kenntnis zu nehmen und ihrerseits die sich hieraus ergebenden Vorkehrungen zu treffen. Zugleich aber wäre in der vom Bundesministerium für Äußeres zu verfassenden Antwortnote bezüglich des Umfanges der Restitutionspflicht die Ansicht der österreichischen Regierung zum Ausdruck zu dringen, daß die Durchführung des Artikels 184 die Feststellung der Identität des rückzuliefernden Gegenstandes voraussetze und weiters, daß dieser Gegenstand selbst im Machtbereiche der Republik Österreich gelegen sei. Die zur Feststellung der Identität erforderlichen Nachweise müßten von der Stelle, die die Restitution begehrt, erbracht werden. Österreich werde jedoch im Sinne des Protokolles die Verpflichtung auf sich nehmen, die Nachforschungen nach diesen Gegenständen nach Möglichkeit zu fördern.

Von allgemeiner Bedeutung sei ferner der in dem vorliegenden Protokolle (Artikel 17, lit.

b) ausgesprochene Grundsatz, daß keine Bestimmung des Protokolles oder der in Zukunft hiezu noch erlassenden Nachträge dahin aufgefaßt werden dürfe, als solle dadurch eine Aufhebung oder Änderung des Artikels 184 oder der sonstigen darauf bezüglichen Spezialbestimmungen des Friedensvertrages bewirkt werden. Diese Bestimmung sei nach österreichischer Anschauung nur so aufzufassen, daß Österreich sich auf die Bestimmungen des Protokolles und seine Nachträge nicht zu dem Zwecke berufen dürfe, um hiedurch eine Einschränkung der im Artikel 184 auferlegten Verpflichtungen herbeizuführen. Diese Auffassung wäre gleichfalls in der Antwortnote zum Ausdruck zu bringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre insbesondere noch folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 4: Als österreichisches Organ für die Durchführung des Artikels 184 komme zunächst das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Wien in Betracht, dem auch dermalen die Durchführung des Bundesgesetzes vom 14. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 81, obliege. Da die österreichische Sektion der Reparationskommission auch die Nominierung einzelner verantwortlicher Funktionäre verlange, wären als solche vom Staatskommissariat für Sachdemobilisierung die Ministerialräte Dr. Emil Wohlgemuth und Dr. Heinrich Hillinger, sowie Oberbaurat Ing. Karl Pichler namhaft zu machen, welchen auch die entsprechenden Vollmachten zu geben wären.

Nach der Bestimmung des vorletzten Absatzes des Artikels 4 solle sich das österreichische Organ für die Restitutionen in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten nur an den bei der Reparationskommission zu schaffenden Dienst („S . R . R . N . E .“) wenden. Von österreichischer Seite wäre analoger Weise zu verlangen, daß auch der „S . R . R . N . E .“ selbst sich in allen derartigen Angelegenheiten ausschließlich an die zuständige österreichische Stelle - das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung - wende, was damit zu begründen wäre, daß dies zur Einheitlichkeit und Raschheit der Durchführung der zu treffenden Maßnahmen unbedingt notwendig sei.

Nach Artikel 11 solle Österreich die Gefahren des Transportes der unter Artikel 184 fallenden Gegenstände auch auf den außerhalb seines Gebietes befindlichen Strecken tragen, was unmöglich sei. Es wäre daher diese Verpflichtung auf das österreichische Gebiet bis zur Grenzstation einzuschränken.

Nach Artikel 12 sollen die Kosten des Transportes der zu restituierenden Objekte bis zum Bestimmungsorte von Österreich getragen werden. Obwohl diese Bestimmung im Artikel 184 des Friedensvertrages begründet sei, wäre doch unter Hinweis darauf, daß sich Österreich die erforderlichen fremdländischen Valuten nicht oder nur unter außerordentlich großen Opfern

beschaffen könnte, das Ersuchen zu stellen, ihm nur die Kosten des Transportes innerhalb seines Gebietes bis zur Grenze anzulasten. Diesbezüglich wäre auf die Analogie der Bestimmungen des Artikels 183, Absatz 2, und darauf hinzuweisen, daß auch die Tragung der Kosten der Transporte des auszuliefernden aeronautischen Materiales von Österreich nur bis zur Grenze verlangt worden sei. Wenn auch die Verpflichtung Österreichs zur Ablieferung seines Kriegsmateriales nach anderen Grundsätzen zu beurteilen sei, als die Restitutionspflicht, so seien doch die tatsächlichen Verhältnisse in beiden Fällen die gleichen. Eventuell werde im weiteren Verlaufe der Verhandlungen von österreichischer Seite das Anbot zu stellen sein, daß ihm die Kosten der Transporte außerhalb seines Gebietes auf Reparationskonto angelastet werden. Dem Staatskommissariate für Sachdemobilisierung wäre zur Bestreitung der mit der Rücklieferung verbundenen Auslagen (Entschädigungen und Transportkosten) ein entsprechender Kredit zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 15: Gegen diesen Artikel wäre keine prinzipielle Einwendung zu erheben; doch wäre in der Antwortnote darauf hinzuweisen, daß die der Reparationskommission selbst bekannten ungünstigen Verhältnisse auf den österreichischen Bahnen es diesen unmöglich machen, Lagerplätze oder Magazine für größere Mengen von Gütern bereitzustellen. Hieran wäre das Ersuchen zu knüpfen, bei den Anforderungen diese Verhältnisse berücksichtigen zu wollen.

Zu Artikel 16: Die Reparationskommission wäre zu ersuchen, prinzipiell die Möglichkeit zuzulassen, daß für den Fall, als die von Österreich erhobenen Vorstellungen in einem einzelnen Restitutionsfall zureichend begründet erscheinen, für die Durchführung dieser Restitution von der österreichischen Sektion der Reparationskommission oder dem von ihr zu ernennenden Subkomitee ein angemessener Aufschub bewilligt werde; weiters wäre darauf hinzuwirken, daß in dem Verfahren von österreichischer Seite mündliche Aufklärungen gegeben werden können.

Der Berichterstatter verliest sodann den Entwurf der im Sinne dieser Ausführungen verfaßten Antwortnote der österreichischen Regierung.

B.-M. Dr. P e s t a glaubt, daß der vom Bundesministerium für Verkehrswesen stets vertretene und vom Ministerrat in seiner Sitzung am 4. März d. J. gebilligte Standpunkt, es seien unter den nach Artikel 184 des Staatsvertrages von St. Germain rückzuliefernden Gegenständen Eisenbahnfahrbetriebsmittel nicht zu verstehen, in der nunmehr an die Reparationskommission zu richtenden Note zum Ausdruck zu bringen wäre.

Ministerialrat Dr. W o h l g e m u t h hielte es für zweckmäßiger, diese Einzelfrage jetzt nicht herauszugreifen, zumal sich die Regierung hiedurch in keiner Weise präjudiziere.

Der Ministerrat genehmigt sohin den Entwurf der Antwortnote mit einer vom V o r s i t z e n d e n beantragten stilistischen Änderung und der Maßgabe, daß im Eingang der Note nicht von einer ausdrücklichen „zur Kenntnisnahme“ des Protokolles zu sprechen, sondern lediglich der Empfang der Note der Reparationskommission zu bestätigen sein wird.

<p>Grünberger, Paltauf, Pesta, Resch, Heigl, Glanz; Pautz, Wohlgemuth, Leitner 54., 7/3, 3 Uhr Nachmittag</p>	<p>54., 7/3., 3 Uhr, Parlament</p>
<p><u>Resch</u>: Die Wohnungssektion wird künftighin „Wohnungs- und Siedlungsamt“ heißen.</p> <p>Zur Kenntnis.</p>	<p><u>Resch</u>: Sozialdemokraten und Großdeutsche und Christlichsoziale. „Wohnungs- und Siedlungsamt“. Die jetzige Sektion wird so umbenannt. <u>Breisky</u>: Wird da nicht Instanz selbständig? Wie veröffentlichen? <u>Resch</u>: Gar nicht. Bleibt Sektion. Rundschreiben. <u>Pesta</u> nimmt Absicht des Herrn Ministers zur Kenntnis.</p>
<p>Artikel 184 Wohlgemuth: Identität, Machtbereich, [...] In dem Entwurf ist ausdrücklich vermieden worden, die Annahme auszusprechen oder die Annahme zu verweigern. <...> Allgemeine Gesichtspunkte. <u>Paltauf</u>: Man sollte das Wort „zur Kenntnis genommen“ vermeiden. Ob es jetzt heißt „von Kenntnis nehmen“ oder „zur Kenntnis nehmen“ wäre alles eins. <u>Glanz</u>: Es wäre besser, wenn man künftig den Empfang der Note bestätigen würde, mit welcher das Protokoll übermittelt wurde. Angenommen. <u>Wohlgemuth</u>: Laut vorletztem Ministerrats-Beschluss soll in der Note aufgenommen werden, dass Artikel 184 auf rollendes Material keine Anwendung findet. In der interministeriellen Besprechung wurde gegen Antrag Verkehrswesen der Meinung Ausdruck gegeben, dass andere Gegenstände, die nicht aufgezählt sind, nicht berührt werden sollen. Ich halte es für besser, die Note damit nicht zu beschweren. <u>Pesta</u>: Das rollende Material ist im III. Abschnitt des Friedensvertrags separat behandelt. Das rollende Material ist etwas so auffälliger, dass wenn man [...] im Artikel 184. <u>Wohlgemuth</u>: Es wäre besser, diese einzelne Frage nicht herauszugreifen. Wir präjudizieren uns in keiner Weise. <u>Pesta</u>: Ich ziehe das zurück. <u>Breisky</u>: „werden“ in „würden“ Allgemeine Teile angenommen. < Indem ... wird ></p>	<p><u>Ministerialrat Wohlgemuth</u>: 184. Verliest Schreiben an Reparations-Kommission.</p> <p>Erläutert die allgemeinen Gesichtspunkte. <u>Paltauf</u>: Wir sollten „zur Kenntnis genommen“ vermeiden. Das Protokoll geht sehr weit. <u>Glanz</u>: Man sollte schreiben: Den Empfang bestätigen der Note, mit welcher das Protokoll übersendet wurde. <u>Wohlgemuth</u>: In letzten Ministerrat wurde beschlossen, dass 184 nicht Anwendung auf rollendes Eisenbahn-Material. Es wäre zweckmäßig, auf einzelne Fragen nicht einzugehen. Es müsste also die Note in diesem Sinne ergänzt werden. Aber ich glaube nicht, dass es gut ist, sich mit solchen Detailfragen zu beschweren. <u>Pesta</u>: im XII. Abschnitt, Absatz 3 ist das rollende Material. Die Fassung des Protokolls im Artikel III kann man sohin nicht ruhig hingenommen [sic!] . Aber ob es taktisch richtig ist, das ist zu ver [...] - - [51] //</p> <p><u>Breisky</u>: Zum II. Absatz. [...] Änderung. [...]wort: „würden“. Allgemeine Teile zugestimmt. Spezialbestimmungen:</p>

<p><u>Paltauf:</u> Artikel 5. Organisation hat allen Anweisungen - - - zu entsprechen.</p> <p><u>Wohlgemuth:</u> Devra se conformer. Hat sich anzupassen. Es verlangt im [...] vorzusehen [...] [28] //</p> <p><u>Paltauf:</u> Laut Artikel 184 soll nur das Verfahren geregelt werden. Protokoll geht weit über das hinaus. Soll man darauf nicht reflektieren?</p> <p><u>Wohlgemuth:</u> Es ist das richtig. Nachdem sie aber weitergehende Forderungen stellen, die nach unserer Ansicht dem Artikel 184 widersprechen , so [...] wir durch unseren im allgemeinen Teil gemachten Ausführungen und Vorschläge, über die allerdings im Protokoll aufgenommenen [...]bestimmungen paraphieren zu können. Eine theoretische Bestreitung des Anspruchs scheint mir nicht möglich.</p> <p><u>Paltauf:</u> Vielleicht könnte man im allgemeinen Teil anführen, dass uns Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht möglich sind. Dass uns mehr zugemutet wird, als sogar nach der [...] -Fassung des 184 uns auferlegt wird.</p> <p><u>Wohlgemuth:</u> Wir ersinnen als Antwort ein einfaches Diktat.</p> <p><u>Paltauf:</u></p> <p><u>Breisky.</u></p> <p>Angenommen.</p>	<p><u>Wohlgemuth:</u> Durchführung der Restitutionen. Staatskommissariat für Sachdemobilisierung sollte als österreichischer Vertreter figurieren. Fristen = [...]treten ? Nicht erwähnen, weil ungünstiger Eindruck. Auch die deutsche Regierung hat sich genötigt gesehen, solche Bestimmungen zu erlassen. Sache auch [...] an den gemeldet werden, der sie nicht hat. Liest Rest der Note vor.</p> <p>„Gleichwohl“</p> <p><u>Paltauf:</u> Mir kommt vor, dass weit über das Ziel geschossen werde. Artikel 5, 7 „hat den Anweisungen zu entsprechen“.</p> <p><u>Wohlgemuth:</u> „Devra se conformer“.</p> <p><u>Paltauf:</u> Also unbedenklich. Nach 184 nur Verfahren festzustellen, wo nicht. Das Protokoll enthält aber weit über das Verfahren hinausgehende Verpflichtungen. Sollte man da nicht etwas deutlicher sein?</p> <p><u>Wohlgemuth:</u> Es ist leider richtig, sehr weitgehend, fast Solidarhaftung. In der Praxis wird es nicht so gefährlich ausschauen. Im einzelnen praktischen Fall werden wir mit Erfolg - - - //</p> <p><u>Paltauf:</u> Aber ich wäre doch dafür, dass wir die Frage präziser [...] sollen, dass uns mehr zugemutet wird, als nach der [...]fassung des Friedensvertrags verpflichtet sind.</p> <p><u>Wohlgemuth:</u> Eine Kritik oder Polemik möchte ich vermeiden. Es hat uns alles nichts genützt.</p> <p><u>Breisky:</u> Ich habe auch beinahe den Eindruck, dass es vielleicht vorsichtig wäre. - - - Es klingt im Deutschen etwas brüsk. Pas suffisant.</p> <p><u>Paltauf:</u> Warum korrespondiert das Finanzministerium französisch?</p> <p><u>Breisky:</u> Finanzministerium ist ermächtigt.</p> <p><u>Wohlgemuth:</u> Ich korrespondiere auch französisch, aber in Form eines Privatschreibens.</p> <p><u>Grünberger:</u> Auch mit der Reparations-Kommission korrespondiere ich französisch.</p> <p>1) Der Antrag genehmigt mit den kleinen Modifikationen. Bezüglich der Note. Zusammenfassung der Note.</p>
--	--

$\frac{1}{2}$ 5 Uhr.	2) Ne sera – ne serez. $\frac{1}{2}$ 5 [52]
----------------------	---

MRP Nr. 54 vom 7. März 1921

Beilage zu Punkt 2, [Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Ministerratsantrag (7 Seiten): Durchführung des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain; Umschlagbogen zur Stellungnahme für sämtliche Mitglieder der Bundesregierung vom 5. März 1921 (3 Seiten); Schreiben an die Österreichische Sektion der Reparationskommission (7 Seiten); Schreiben an die Section d'Autriche de la Commission des Reparations vom 22. Februar 1921 (1 Seite); Text des allgemeinen Protokolles über Ablieferungen vom 15. Februar 1921 (8 ½ Seiten)

Wien, am 1. März 1921.

Zd 4.3 21
Herr Dr. ...
2/100 v. d. ...
H

Betreff: Durchführung des Artikels 184
des Staatsvertrages von
St. Germain.

A n t r a g

für den Minister-Rat.

Nach Artikel 184 des Staatsvertrages von St. Germain ist Oesterreich verpflichtet, die Rücklieferung der weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Gegenstände gemäss einem vom Wiedergutmachungsausschusse zu bestimmenden Verfahren durchzuführen. Zur Feststellung dieses Verfahrens hat die österreichische Sektion der Reparationskommission das in einer Uebersetzung bei- liegende Protokoll an das Bundesministerium für Aeusseres gelangen lassen. Zu den in diesem Protokolle enthaltenen Bestimmungen kann die österreichische Regierung innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Tage der Datierung der betreffenden Note, d. i. vom 22. Februar 1921 an gerechnet, Stellung nehmen, widrigenfalls die Bestimmungen automatisch in Kraft treten.

Im allgemeinen ist zu dem Protokolle, das im Bundesministerium für Aeusseres den Gegenstand einer Besprechung mit den beteiligten Bundesministerien gebildet hat, zu bemerken, dass darin die Tendenz zum Ausdrucke kommt, die Oesterreich nach Artikel 184 obliegenden Verpflichtungen soweit als möglich auszu- dehnen; das ist auch ausdrücklich im Artikel 6, 2. Abs. des Proto- kolles ausgesprochen. Bei strenger Auslegung dieser Bestimmungen könnte Oesterreich verpflichtet werden, nicht nur für die von Truppen oder Behörden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie selbst, sondern überhaupt von Truppen oder Behörden des Vierbundes weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Objekte zu haften u. zw. nicht bloss dann, wenn sie sich auf seinem Gebiete, sondern auch dann, wenn sie sich auf sonstigen Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der



000001

.1.

H

Verbündeten befinden. Nach den dem Bundesministerium für Aeusseres gemachten Mitteilungen entsprechen die im Protokolle enthaltenen Bestimmungen den in dieser Beziehung mit Deutschland auferlegten Verpflichtungen. Die Situation Oesterreichs ist aber auch in der Frage der Restitutionen eine viel ungünstigere als die Deutschlands. Deutschland ist im wesentlichen erhalten geblieben und kann daher die Sachen, die es während des Krieges weggeführt oder beschlagnahmt hat, auf seinem Gebiete erfassen und zurückstellen. Die österreichisch-ungarische Monarchie dagegen ist zerfallen und die Republik Oesterreich bildet nur einen kleinen Gebietsteil des alten Staates. Es würde nun aber insbesondere auch für die weggeführten, beschlagnahmten und sequestrierten Objekte aufzukommen haben, die seinerzeit in die Gebiete der anderen Nachfolgestaaten gebracht worden sind. Der Wortlaut des Protokolles lässt ohneweiters die Auslegung zu, dass die Restitution solcher Objekte zunächst der Republik Oesterreich obliege und von dieser erst der Beweis geführt werden müsse, dass sich die betreffenden Objekte nicht auf seinem Gebiete befinden.

Bei der Oesterreich nach Artikel 184 obliegenden Verpflichtung ist es gleichwohl kaum möglich, die Annahme des vorliegenden Protokolles einfach zu verweigern. Vielmehr wäre zu erklären, dass die österreichische Regierung die Absicht habe, die Restitutionspflicht loyal zu erfüllen. Sie sei daher auch bereit, die im Protokoll getroffenen Bestimmungen über die Modalitäten der Durchführung dieser Verpflichtung zur Kenntnis zu nehmen und ihrerseits die sich hieraus ergebenden Vorkehrungen zu treffen. Zugleich aber wäre in der vom Bundesministerium für Aeusseres zu verfassenden Antwortnote bezüglich des Umfangs der Restitutionspflicht die Ansicht der österreichischen Regierung zum Ausdruck zu bringen, dass die Durchführung des Artikels 184 voraussetzt, dass die Identität des rückzuliefernden Gegenstandes festgestellt ist, und dass dieser Gegenstand selbst im Machtbereiche der Republik Oesterreich gelegen sei. Die zur Feststellung

./.

der Identität erforderlichen Nachweise müssten von der Stelle, die die Restitution begehrt, erbracht werden. Oesterreich wird jedoch im Sinne des Protokolles die Verpflichtung auf sich nehmen, die Nachforschungen nach diesen Gegenständen nach Möglichkeit zu fördern. (Art.4, Abs.6 lit.a-c-).

Von allgemeiner Bedeutung ist es weiters, dass in dem gegenwärtigen Protokolle (Art.17, lit b) der Grundsatz ausgesprochen ist, dass keine Bestimmung des Protokolles oder der in Zukunft hierzu noch erlassenden Nachträge dahin aufgefasst werden dürfe, als solle dadurch eine Aufhebung oder Aenderung des Artikels 184 oder der sonstigen darauf bezüglichen Spezialbestimmungen des Friedensvertrages bewirkt werden. Diese Bestimmung ist nach österreichischer Anschauung nur so aufzufassen, dass Oesterreich sich auf die Bestimmungen des Protokolles und seine Nachträge nicht zu dem Zwecke berufen dürfe, hiedurch eine Einschränkung der im Artikel 184 auferlegten Verpflichtungen herbeizuführen. Diese Auffassung wäre gleichfalls in der Antwortnote zum Ausdruck zu bringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre insbesondere noch Folgendes zu bemerken:

Gegen Art. 1, 2 und 3 besteht keine Einwendung.

Zu Art. 4:

Als österreichisches Organ für die Durchführung des Artikels 184 kommt zunächst das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Wien in Betracht, dem auch dormalen die Durchführung des Bundesgesetzes vom 14./I.1921, B.G.Bl.Nr.81 obliegt.

Da die österreichische Sektion der Reparationskommission auch die Nominierung einzelner verantwortlicher Funktionäre verlangt, so wären als solche vom Staatskommissariat für Sachdemobilisierung die Ministerialräte Dr. Emil Wohlgemuth und Dr. Heinrich Hillinger, sowie Oberbaurat Ing. Karl Pichler namhaft zu machen, welchen auch die entsprechenden Vollmachten zu geben wären.

Die österreichische Sektion der Reparations-



000003

15

kommission beabsichtigt, auch lokale Mandatare in die Länder zu entsenden. Oesterreichischerseits kämen als solche lokale Organe zunächst die in den einzelnen Landeshauptstädten exponierten Funktionäre des Staatskommissariats für Sachdemobilisierung in Betracht. Von der Aufstellung weiterer lokaler Organe oder von der etwaigen Betrauung der Bezirkshauptmannschaften mit diesen Aufgaben kann vorläufig abgesehen werden. Es wird sich erst später zeigen, wie weit die Reparationskommission mit der Aufteilung von lokalen Mandataren gehen wird und ob hiernach die Notwendigkeit entstehen wird, auch österreichischerseits solche Organe in grösserer Zahl aufzustellen.

Nach der Bestimmung des vorletzten Absatzes des Art.4 soll sich das österreichische Organ für die Restitutionsen in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten nur an den bei der Reparationskommission zu schaffenden Dienst ("S.R.R.N.E.") wenden. Von österreichischer Seite ist analoger Weise zu verlangen, dass auch der S.R.R.N.E. selbst sich in allen derartigen Angelegenheiten ausschliesslich an die zuständige österreichische Stelle - das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung - wende, was damit zu begründen wäre, dass dies zur Einheitlichkeit und Raschheit der Durchführung der zu treffenden Massnahmen unbedingt notwendig ist.

Zu Art. 5;

Da der von der österreichischen Sektion der Reparationskommission eingesetzte Dienst in allen die Durchführung der Restitutionsen betreffenden Angelegenheiten nur mit der nach Art.4 zuständigen österreichischen Stelle verkehren will und diese verpflichtet sein soll, allen Wünschen des Restitutionsdienstes nachzukommen, so müssen auch alle übrigen in Betracht kommenden Stellen angewiesen werden, den in Restitutionsangelegenheiten an sie gerichteten Ansuchen des Staatskommissariats für Sachdemobilisierung Folge zu leisten.

Zu Art. 6 :

Durch die im Gesetze vom 14. Jänner 1921, B.G.Bl.Nr. 81 .
vorgesehene Beschlagnahme kann den nach diesem Artikel von der
österreichischen Sektion der Reparationskommission zu stellenden
Forderungen ohne weiteres entsprochen werden; es wird jedoch nicht
jede Beschlagnahme sofort die Einstellung der Benützung des be-
schlagnahmten Objektes nach sich ziehen müssen, sondern in dem
betreffenden Bescheide wird die Weiterbenützung des Objektes ge-
stattet werden können. Die Einstellung der Benützung wird in der
Regel nur auf ausdrückliches Verlangen verfügt werden; auch muss
vorausgesetzt werden, dass ein solches Verlangen nur gestellt
werden kann, wenn über die Identität des Objektes kein Zweifel
mehr besteht.

Die Bestimmung des Absatzes 2 dieses Artikels
ist bereits erwähnt worden.

Art. 7 gibt zu keiner Bemerkung Anlass.

Art. 8 setzt eine Abänderung des bereits verfassten
Entwurfes einer Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 14./I.
1921, Zl.81 B.G.Bl., voraus.

Bisher sollte nur eine Anzeigepflicht von unter
Artikel 184 fallenden Gegenständen für deren derzeitige Besitzer
und Verwahrer vorgesehen werden. Nach den Bestimmungen des Art.
8 des Protokolles wird jedoch die Nominierung einer Anzeige-
pflicht für alle Personen notwendig sein, die auch nur vorüber-
gehend solche Objekte besessen oder verwahrt haben.

Art. 9 :

Die in diesem Artikel definierte Restitutions-
pflicht geht, wie bereits eingangs erwähnt worden ist, über
Art.184 hinaus. Nach diesem Artikel ist für den Eintritt der
Restitutionspflicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des
Staatsvertrages von St.Germain, - äussersten Falles analog wie
bei der Auslieferungspflicht für das Kriegsmaterial nach Art. 133-
das Datum der Intimation der österreichischen Ratifikation mass-
gebend, während in der vorliegenden Bestimmung die Verpflichtung
auf den Zeitpunkt des Waffenstillstandes zurückbezogen wird.



- 6 -

Weiters ist der vorliegenden Bestimmung nicht nur die Rücklieferung eines unter Art. 184 fallenden, zum massgebenden Zeitpunkte in Oesterreich befindlichen Objektes vorgesehen, sondern Oesterreich soll auch für alle Objekte, die sich nach dem Waffenstillstande in den Händen eines Angehörigen des alten Staates oder dessen Verbündeten befunden haben und nicht mehr in natura zurückgestellt werden können, Wiedergutmachung durch ein Objekt gleicher Art und gleichen Wertes oder in Bargeld leisten.

Hiedurch wurde Artikel 184 eine Auslegung gegeben, die ihn mit der Wiedergutmachungsverbindlichkeit nach Art. 197 identifiziert.

Dem muss daher durch die im Eingang erwähnten Feststellungen in der Antwortnote entgegengetreten werden.

Art. 10 gibt zu keiner Bemerkung Anlass.

Nach Art. 11 soll Oesterreich die Gefahren des Transportes der unter Artikel 184 fallenden Gegenstände auch auf den ausserhalb seines Gebietes befindlichen Strecken tragen, was unmöglich ist. Es wäre daher diese Verpflichtung auf das österreichische Gebiet bis zur Grenzstation einzuschränken.

Nach Art. 12 sollen die Kosten des Transportes der zu restituierenden Objekte bis zum Bestimmungsorte von Oesterreich getragen werden. Obwohl diese Bestimmung im Artikel 184 des Friedensvertrages begründet ist, wäre doch unter Hinweis darauf, dass sich Oesterreich die erforderlichen fremdländischen Valuten nicht oder nur unter ausserordentlich grossen Opfern beschaffen könnte, das Ersuchen zu stellen, ihm nur die Kosten des Transportes innerhalb seines Gebietes bis zur Grenze aufzulaisten. Diesbezüglich wäre auf die Analogie der Bestimmungen des Art. 133, Absatz 2, und darauf hinzuweisen, dass auch die Tragung der Kosten der Transporte des auszuliefernden aeronautischen Materiales von Oesterreich nur bis zur Grenze verlangt worden ist. Wenn auch die Verpflichtung Oesterreichs zur Ablieferung seines Kriegsmateriales nach anderen Grundsätzen zu beurteilen ist, als die Restitutionspflicht, so sind doch die tatsächlichen Verhältnisse in beiden Fällen die gleichen. Eventuell wird im weiteren Laufe

./.

der Verhandlungen von österreichischer Seite das Anbot zu stellen sein, dass ihm die Kosten der Transporte ausserhalb seines Gebietes auf Reparationskonto angelastet werden. Dem Staatskommissariate für Sachdemobilisierung wäre zur Bestreitung der mit der Rücklieferung verbundenen Auslagen (Entschädigungen und Transportkosten) ein entsprechender Kredit zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 13 und 14 ist nichts zu bemerken.

Zu Art. 15 :

Auch gegen diesen Artikel wäre keine prinzipielle Einwendung zu erheben, doch wäre in der Antwortnote darauf hinzuweisen, dass die der Reparationskommission selbst bekannten ungünstigen Verhältnisse auf den österreichischen Bahnen es diesen unmöglich machen, Lagerplätze oder Magazine für grössere Mengen von Gütern bereitzustellen, an die Reparationskommission daher das Ersuchen gerichtet werde, bei ihren Anforderungen diese Verhältnisse berücksichtigen zu wollen.

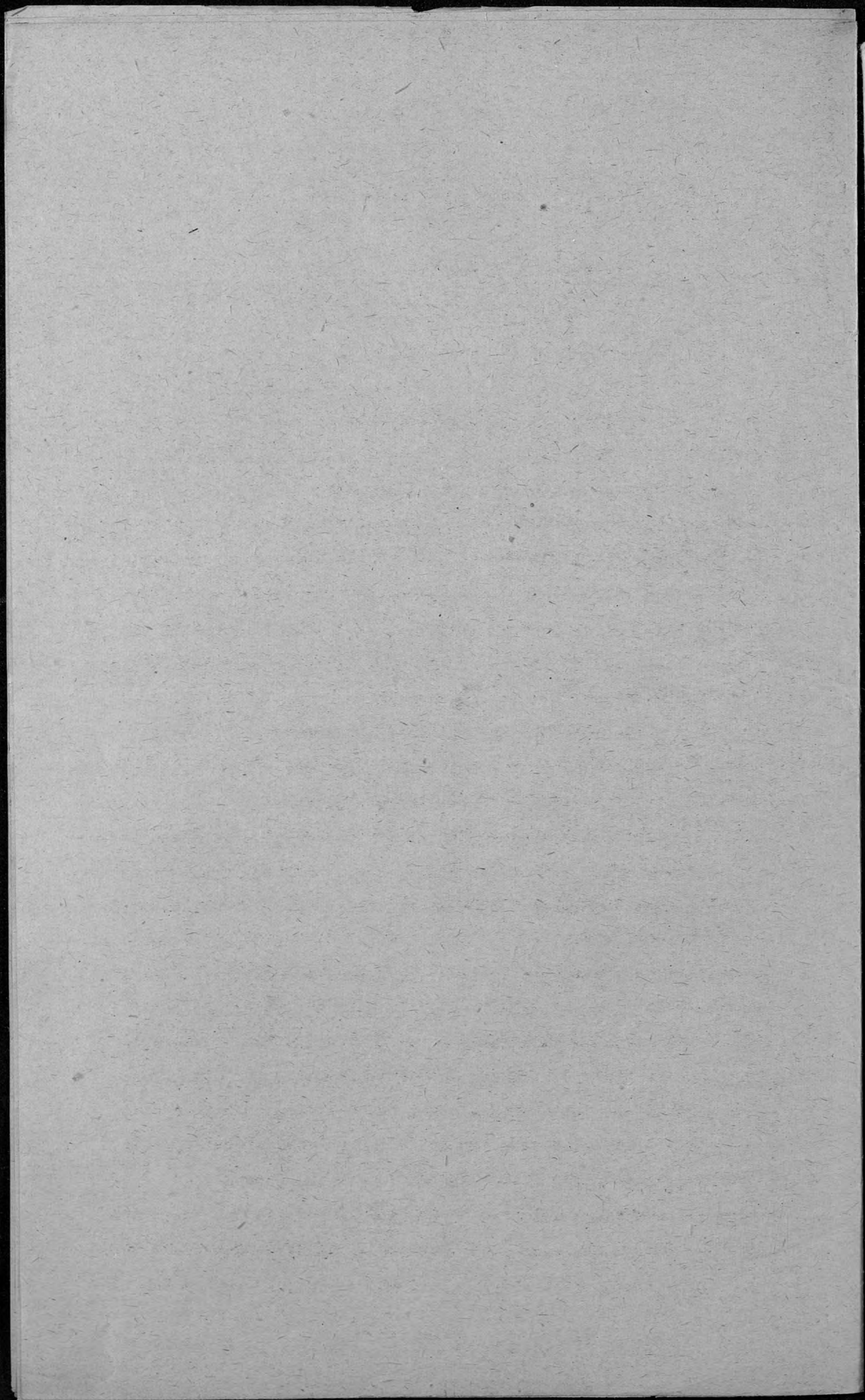
Zu Art. 16 :

Die Reparationskommission wäre zu ersuchen, prinzipiell die Möglichkeit zuzulassen, dass für den Fall, als die von Oesterreich erhobenen Vorstellungen in einem einzelnen Restitutionsfall zureichend begründet erscheinen, für die Durchführung dieser Restitution von der österreichischen Sektion der Reparationskommission oder dem von ihr zu ernennenden Subkomitée ein angemessener Aufschub bewilligt werde; dass ferner auch die Möglichkeit vorgesehen werde, dass in dem Verfahren von österreichischer Seite mündliche Aufklärungen gegeben werden können.

Art. 17 :

Die der alinea b dieses Artikels zu gebende Auslegung ist bereits eingangs ausgeführt worden.





Bundeskanzleramt

(Bt. 3.)

Im Zirkulationswege

sämtlichen Herren Mitgliedern der Bundesregierung

zur geneigten Stellungnahme.

W i e n, am 5. März 1921.

A e u ß e r u n g .

Vizekanzler
Walter Breisky

Die Annahme des Art. 184 auf die Gegenseite anzusetzen, hinsichtlich
in völkerrechtl. Gewissheit ist durch die "bestimmten Bestimmungen" Art. 191-
196 gegeben, das nur. Protokoll kann aber darüber. Einfließen. Es
muss bemerkt werden. Es wird nicht zur Verfügung stehen, da dies nicht
auf dem Weg im Protokoll zu Konstatieren wäre - also: "Die Bestimmungen
des Protokolls finden keine Anwendung auf die in den "bestimmten Be-
stimmungen" - Art. 191-196 - der Verfassung enthaltenen Gegen-
stände." - In alle. Hinsicht sind die Bedingungen des Protokolls zu berücksichtigen. Deutschland
(: 2. Art 9!), das auf der Grundlage
genommen werden sollen, eine
Mitteilung zu geben (: im Sinne der
Zurück des Reiches!).

W. Breisky
5.3.

Bundesminister für
Inneres und Un-
terricht

Dr. Egon Glanz

*Der Reichskanzler verweist. Stellungnahme
wird demnächst erfolgen. Rechnung 1/10*



P

A e u ß e r u n g

Bundesminister
für Justiz

Dr. Rudolf Paltauf

Neuf m. Beschl. stellt das Protokoll nicht
zur Kenntnis zu bringen, weil es über
das Wap der Offiziere entsprechende
Vergleichungen mit Straußg. Dieser
Sachverhalt ist dem Reichsgericht
überbracht worden, wobei auf Art. 5
(: das öst. Reichsgesetz ist im Einklang
zu bringen) Art. 7 (: die i. Reg. wird alle
Dinge in der... anzuordnen werden)
in Art. 8 (: das im Einklang der Reichsgesetz
auf dem die "Zustimmung" beifügen) und viel zu
unvollständig für den Reichsgericht
1/3 Straußg.

Bundesminister
für Finanzen

Dr. Ferdinand Grimm

Sehr Meinungsip...
und wird die...
mühsam 7. 11.

57 Wm 173

Bundesminister für
Land- und Forstwirt-
schaft

Alois Haueis

Sehr Meinungsip...
Sehr Falls...
Alois Haueis

An die

Oesterreichische Sektion der Reparationskommission
in Wien.

Ich habe die Ehre mitzuteilen, dass die
 Oesterreichische Regierung von dem mit der Note vom 23.II.
 1921 Zahl V.1676 übermittelten General-Protokolle be-
 treffend die Restitutionsen Kenntnis genommen hat. Bevor
 die Oesterreichische Regierung zu den in ~~dem~~^{dem} Protokolle
 enthaltenen einzelnen Bestimmungen übergeht, möchte sie
 betonen, dass sie entschlossen ist, die sich aus dem
 Artikel 184 ergebenden Verpflichtungen in vollem Umfang
 und genauestens zu erfüllen.

Gleichwohl kann sich die Oesterreichische
 Regierung nicht verhehlen, dass sich bei der Durchführung
 des Artikels 184 wie sie sich nach dem Protokolle nunmehr
 darstellt, besondere Schwierigkeiten daraus ergeben ^{würden},
 dass die Republik Oesterreich nur einen kleinen Teil des
 Gebietes der früheren Oesterreich-ungarischen Monarchie
 umfasst. Es ist daher in der Frage der Restitutionsen die
 Situation Oesterreichs eine viel ungünstigere als die



Deutschlands, das die während des Krieges weggeführten, beschlagnahmten und sequestrierten Gegenstände zum größten Teil noch auf seinem Gebiete erfassen und zurückstellen kann. Dies ist bei Oesterreich bezüglich der Gegenstände, die sich auf dem Gebiete der übrigen aus dem Zerfall der früheren Oesterreich-ungarischen Monarchie entstandenen Staaten befinden nicht der Fall. Wenn dieser besonderen Sachlage nicht Rechnung getragen werden würde, dürfte die genaue Anwendung des in Rede stehenden Protokolltext bei der Durchführung zu Unklarheiten Anlass geben, ja sogar auf Unmöglichkeiten stoßen. Aus diesem Grunde hält es die Oesterreichische Regierung für ihre Pflicht der Oesterreichischen Sektion der Reparationskommission den Standpunkt, welcher sich in der Frage der Durchführung des Artikels 184 aufdrängt, darzulegen.

Der Artikel 184 bestimmt, dass die daselbst angeführten Gegenstände nur insoweit zurückzuliefern sind, als es möglich ist ihre Identität festzustellen. Diese Bestimmung setzt voraus, dass es sich um Objekte handelt, die zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsvertrages von St. Germain noch existierten und heute noch identifiziert werden können. Dies dürfte im allgemeinen bei Verbrauchsgegenständen nicht möglich sein. Es kann sich im Falle des Artikels 184 nur um Gegenstände handeln, die eine besonders als solche erkennbare Individualität besitzen.

Sofern nach den Bestimmungen des Protokolles ein auf diese Weise identifizierter Gegenstand von der Republik Oesterreich rückgefordert wird, hat die Erfüllung dieses Verlangens selbstverständlich noch die weitere Voraussetzung, dass sich dieser Gegenstand auf dem Gebiete oder im Machtbereiche der Republik Oesterreich befinde. Nur unter diesen Voraussetzungen können rückgeforderte Gegenstände von der Republik Oesterreich rückgeliefert werden. Dass die österreichische Regierung in der Lage sei, der ihr obliegenden Rücklieferungspflicht nachzukommen, hat noch zur Voraussetzung, dass die die Restitution fordern- den Stellen auch Nachweise darüber erbringen, dass die in Frage kommenden Gegenstände auch tatsächlich in das Gebiet des nunmehrigen Oesterreichs gebracht worden sind. Der blosse Nachweis, dass von Behörden oder Truppen der ehemaligen Monarchie die betreffenden Gegenstände seinerzeit von Ort und Stelle weggeführt, beschlagnahmt oder sequestriert worden sind, vermag für sich allein keinen Grund für die Rücklieferungspflicht des heutigen Oesterreich zu bilden. Wohl aber ist die österreichische Regierung bereit, im Sinne des Protokolles die Verpflichtung auf sich zu nehmen, alle zur Nachforschung nach solchen Gegenständen erforderlichen Schritte zu unternehmen und die von fremden Stellen erbetenen Requisitionen, nach Möglichkeit zu fördern.



000012

10 B

Die im Schlussabsatz des Protokolles enthaltene Feststellung, dass keine Bestimmung des gegenwärtigen Protokolles oder der Nachträge hierzu noch auch eine Bestimmung der in der Folge ergebenden Entscheidungen als Abänderung oder Ergänzung des Artikels 184 und der darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen des Friedensvertrages angesehen werden könne, glaubt die österreichische Regierung in dem Sinne interpretieren zu sollen, dass sie sich auf solche Bestimmungen nicht zu dem Zwecke berufen dürfe, hiedurch eine Einschränkung der ihr durch den Artikel 184 auferlegten Verpflichtungen herbeizuführen.

Indem ich nach diesen Ausführungen zu den einzelnen Punkten des Protokolles übergehe, habe ich die Ehre mitzuteilen, dass die österreichische Regierung als österreichisches Organ für die Durchführung des Artikel 184 das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Wien namhaft macht. Dieses Organ wird mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein, welche die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben voraussetzen. Als verantwortliche Funktionäre nominiert die österreichische Regierung den Staatskommissär für Sachdemobilisierung Ministerialrat Dr. Emil Wohlgenut und dessen Stellvertreter, Dr. Heinrich Hillinger und den technischen

Referenten Oberbaurat Ingenieur Karl Pichler. Die genannten österreichischen Organe werden die Aufgabe haben, im Rahmen ihrer Amtspflicht den an sie gestellten Anforderungen des S.R.R.N.F. nachzukommen und angewiesen sein, sich in allen mit den Restitutionsen zusammenhängenden Angelegenheiten nur an den Dienst der S.R.R.N.F. zu wenden. Im Interesse der Einheitlichkeit und der raschen und unbehinderten Durchführung der zu treffenden Massnahmen habe ich die Ehre das Ersuchen zu stellen, dass auch der S.R.R.N.F. und dessen Organ sich ausschliesslich an den Staatskommissär für Sachdemobilisierung wenden.

Da Oesterreich ausser Stande ist, die Gewähr für die Sicherheit des Transportes der rückzuliefernden Gegenstände ausserhalb seines Gebietes zu übernehmen, erubht die österreichische Regierung die im Artikel 11 Oesterreich auferlegte Verpflichtung auf das österreichische Gebiet bis zur Grenzstation einzuschränken. Ebenso glaubt die österreichische Regierung die Verpflichtung dass Oesterreich die Kosten der zu transportierenden Objekte bis zum Bestimmungsort tragen soll, nicht erfüllen zu können, da es über die hierzu erforderlichen fremdländischen Geldsorten nicht verfügt und dieselben bei dem Stande seiner eigenen Währung nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Opfern zu verschaffen vermöchte. Die österreichische Regierung verkennt nicht, dass ihre



Verpflichtung zur Rücklieferung der seinerzeit weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Gegenstände nach Artikel 184 nach anderen Grundsätzen zu beurteilen ist, als die ihr durch die militärischen Klauseln des Friedensvertrages auferlegte Verpflichtung zur Auslieferung seines eigenen Kriegsmateriales. Gleichwohl glaubt sie auf die Analogie der Bestimmungen des Artikels 133, Alinea 2 hinweisen zu können, wonach es die Kosten des auszuliefernden Kriegsmateriales nur bis zur Grenzstation zu tragen hat, eine Bestimmung, die nunmehr auch auf das nach Artikel 148 des Friedensvertrages auszuliefernde aeronautische Material zur Anwendung kommt. Da die tatsächlichen Verhältnisse in beiden Fällen vollkommen die gleichen sind, ersucht die österreichische Regierung sie zur Tragung der Transportkosten nur bis zur österreichischen Grenze zu verpflichten, eventuell ihr dieselben auf Reparationskonto anzulasten.

Die österreichische Regierung will schliesslich gegen die Bestimmungen des Artikels 15, betreffend die Sicherung der Transporte durch Bereitstellung von Lagerplätzen und Magazinen, sowie die Beistellung von Waggons, keine prinzipiellen Einwendungen erheben, gleichwohl hält sie es für ihre Pflicht, auf die ausserordentlich ungünstigen Verhältnisse auf den österreichischen Staats- und Privatbahnen hinzuweisen, welche es unmöglich machen, für grössere Mengen von Gütern Lagerplätze oder Magazine

bereitzustellen. Da der Reparationskommission diese schwierigen Verhältnisse selbst bekannt sind, glaubt die österreichische Regierung der Hoffnung Ausdruck verleihen zu dürfen, dass der S.R.R.N.E. bei ihren Anforderungen auf dieselben entsprechend Rücksicht nehmen wird.

Nach Artikel 16 soll in strittigen Fällen die Rücklieferung in keinem Fall durch die erhobenen Vorstellungen aufgehalten werden dürfen. Nach Ansicht der österreichischen Regierung müsste wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, dass in Fällen, in welchen die von der österreichischen Regierung erhobenen Einwendungen zureichend begründet erscheinen, ein angemessener Aufschub für die Durchführung der Restitution zugestanden wird. Auch dürfte es zweckmässig erscheinen, ausdrücklich vorzusehen, dass in strittigen Fällen die Organe der österreichischen Regierung Gelegenheit zu mündlichen Aufklärungen erhalten.

Da unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen die Notwendigkeit einer Neuredaktion einzelner Bestimmungen des Protokolles gegeben zu sein scheint, gibt sich die österreichische Regierung der Hoffnung hin, dass die österreichische Sektion der Reparationskommission zu diesem Zwecke in mündliche Verhandlungen einzutreten bereit sein wird.



Section d'Autriche
de la
Commission des Réparations

Vienne I, le 22 février 1921.
1, Stubenring

Secretariat Général.

Prière de rappeler dans la
réponse le numéro de départ
de la présente lettre.

A Son Excellence Monsieur le Docteur MAYR,
Chancelier de l'Etat Fédéral Autrichien.

Monsieur le Chancelier,

Nous avons l'honneur de vous transmettre ci-joint le texte
du Protocole Général des restitutions, devant servir à assurer
l'application des clauses de l'article 184 du Traité de Saint-
Germain.

Ce Protocole s'inspire de celui déjà adopté par la Commission
des Réparations pour l'application de l'article correspondant du
Traité de Versailles (article 238).

Un délai de quatorze jours, à compter de la date de la pré-
sente lettre, est accordé au Gouvernement Autrichien pour exprimer
son acceptation des disposition de ce document. A défaut d'une
réponse à l'expiration de ce délai, ce Protocole entrera auto-
matiquement en vigueur.

Veillez agréer, Monsieur le Chancelier, les assurances de
notre haute considération.

Pour la Section d'Autriche
de la Commission des Réparations,
Deux Représentants:

Scaramanga m.p. Joseph d.Nunan

1 annexe:
S.A.459.



Durchführung des Artikels 184 des Friedensvertrages.

Text des allgemeinen Protokolles über Rücklieferungen .

(Art. 184).

Wien, am 15. Februar 1921.

Artikel 1.

Die Verpflichtung zur Rücklieferung und die Verantwortung hierfür obliegen Oesterreich nach Maßgabe der Bedingungen des Artikels 184 und aller darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen des Vertrages von Saint-Germain .

Artikel 2.

In Durchführung des Artikels 184 und aller darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen des Vertrages von St. Germain wird die Rücklieferung durchgeführt werden, nach dem von der Reparationskommission bestimmten Verfahren und insbesondere nach den Vorschriften des gegenwärtigen Protokolles , das von der österreichischen Sektion weiter ergänzt werden kann.

Artikel 3.

Der Ausdruck " Gegenstände " im vorliegenden Protokolle umfaßt alle Tiere, Artikel, Arten, Wertpapiere oder Objekte jeder Art gemäß Artikel 184 und aller diesbezüglichen besonderen Bestimmungen.

Die Buchstaben S.R.R.N.E. bezeichnen " Service de Réparation et Restitution en Nature de la Section d'Autriche de la Commission des Réparations ".

Unter dem Ausdruck " S.R.R.N.E. oder seinen Bevollmächtigten " sind zu verstehen das S.R.R.N.E. und alle namentlich und regelmäßig von ihm ernannten Personen.

Artikel 4.

Sobald die Notifikation des vorliegenden Protokolles erfolgt ist, wird die österreichische Regierung ein besonderes Organ bestellen, das mit der Durchführung aller im Artikel 184 und in den diesbezüglichen besonderen Bestimmungen vorgesehenen Rücklieferungen betraut ist. Dieses Organ wird in allem was die Rücklieferungen betrifft, dem S.R.R.N.E. allein verantwortlich sein.



Das österreichische Rücklieferungsorgan wird seinen Sitz in Wien haben, woselbst sich auch ständig ein oder mehrere Bevollmächtigte dieses Organes aufhalten müssen, die berechtigt sind, im Namen dieses Organes in allen auf Rücklieferung bezüglichen Fragen zu verhandeln.

Das österreichische Rücklieferungsorgan soll befugt sein, alle Mitteilungen rechtsgiltig entgegenzunehmen die der österreichischen Regierung in Rücklieferungsfragen gemacht werden.

Ebenso verpflichtet sich die österreichische Regierung über Verlangen der österreichischen Sektion oder des von ihr eingesetzten besonderen Subkomitees Lokalorgane zu schaffen, die über das österreichische Gebiet verteilt sind.

Die österreichische Regierung ist jedoch berechtigt, allfällige Einwandungen gegen die Schaffung solcher Organe vorzubringen und die österreichische Sektion (das besondere Subkomitee) wird eine Entscheidung erst treffen, sobald sie die Bevollmächtigten der österreichischen Regierung innerhalb einer in jedem einzelnen Falle von der österreichischen Sektion zu bestimmende Frist gehört hat.

Im besonderen kann die Sektion die Bestellung von alliierten Organen an den von ihr bezeichneten Orten bewilligen und zustimmen, daß das korrespondierende österreichische Organ nicht an denselben Orte bestellt werde.

Das österreichische Bureau ist verpflichtet :

a) Auf Verlangen des S.R.R.N.E. alle vollständigen Listen und Urkunden (oder authentische Abschriften) zu übergeben, die sich auf die in Oesterreich befindlichen rückzuliefernden Gegenstände beziehen. Ueber Verlangen des S.R.R.N.E. sind ihm diese Listen, Urkunden oder Abschriften in der von ihm bezeichneten Reihenfolge zu übergeben.

b) Dem S.R.R.N.E. innerhalb eines von ihm zu bestimmenden Zeitraumes, der jedoch 8 Wochen gerechnet von dem Tage der Ueberreichung jedes allenfalls anzugebenden Sonderprotokolles nicht überschreiten soll, alle vorhandenen Listen und Inventare über die in diesem Protokolle angeführten rückzuliefernden Gegenstände zu übergeben, die nach Ländern außerhalb des gegenwärtigen Gebietes Oesterreichs gebracht worden sein sollten.

c) Erforderlichen Falles alle Erklärungen jener Organe zu beschaffen, die gelegentlich ihrer Amtstätigkeit mit Gegenständen zu



Bestimmungen bezeichnet sind.

d) Einen verantwortlichen Leiter an die Spitze der oben vorgesehenen lokalen Organe zu setzen, der berechtigt ist, die Mitteilungen der Organe jener Dienststellen entgegenzunehmen, die von der österreichischen Sektion oder von dem von ihr eingesetzten besonderen Subkomitee eingesetzt oder bevollmächtigt wurden. Dieser Leiter muß auch berechtigt sein, in dringenden Fällen im Namen der österreichischen Regierung Durchführungsanordnungen zu treffen.

e) Ueberhaupt unverzüglich allen Vorschriften über Anzeige, Arbeiten, Nachforschungen, Identifizierungen, Verladungen, Uebernahme, Aufbewahrung etc. zu entsprechen, die der S.R.R.N.E. oder seine Bevollmächtigten empfehlen sollten.

Im Uebrigen hat das österreichische Rücklieferungsorgan in allen auf den Artikel 184 und die diesbezüglichen Sonderbestimmungen sich beziehenden Fragen unmittelbar und ausschließlich mit dem S.R.R.N.E. zu verkehren.

Die österreichische Sektion (das besondere Subkomitee) wird ihrerseits für ihre Bevollmächtigten Dienstvorschriften feststellen, die vorschreiben werden, in welchen Fällen sie sich an die österreichischen Behörden zu wenden haben.

Artikel 5.

Das österreichische Rücklieferungsorgan hat den Anweisungen des S.R.R.N.E. oder seiner Bevollmächtigten in allen die Durchführung des Artikels 184 und der diesbezüglichen besonderen Bestimmungen betreffenden Angelegenheiten zu entsprechen; insbesondere hat es jene Anordnungen durchzuführen, die sich auf die Uebernahme, die Wiederherstellung, vorläufige Aufbewahrung, die Abmontierung, die Einlagerung, den Transport, die Aufstellung und die Inbetriebsetzung etc. sowie überhaupt auf alle wie immer gearteten Maßnahmen beziehen, die die Rückstellung aller in Artikel 184 und allen diesbezüglichen Spezialbestimmungen erwähnte Gegenstände unter den im vorliegenden Protokolle vorgeschriebenen Bedingungen bezwecken.

Artikel 6.

Ueber Verlangen des S.R.R.N.E. oder seiner Bevollmächtigten hat das österreichische Rücklieferungsorgan den Besitzern der



rückzustellenden Gegenstände innerhalb einer Frist von 5 Tagen bekanntzugeben, daß die Benützung dieser Gegenstände sofort einzustellen ist; die weitere Benützung dieser Gegenstände hat auf die erste Aufforderung hin zu unterbleiben.

Die österreichische Regierung ist für die Erhaltung und sorgsame Aufbewahrung aller rückzustellenden Gegenstände verantwortlich. Der österreichischen Regierung obliegen die gleichen Verpflichtungen in Bezug auf solche rückzustellende Gegenstände, die sich auf den Gebieten der Verbündeten Oesterreichs befinden, und zwar in jenem Höchstmaß, das nach den geltenden internationalen Verträgen sowie den zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und Oesterreich ~~und~~ seinen Verbündeten andererseits geschlossenen Friedensverträgen zulässig ist.

Artikel 7.

Die österreichische Regierung wird alle Schritte oder Verhandlungen einleiten, und verfolgen, die vom S.R.E.E. oder seinen Bevollmächtigten angeordnet werden und die insbesondere darauf hinzielen, die Rückstellung jener im Artikel 184 und den diesbezüglichen Spezialbestimmungen erwähnten Gegenstände zu erleichtern oder zu bewirken, die außerhalb des gegenwärtigen österreichischen Gebietes gebracht worden sein sollten.

Artikel 8.

Entsprechend dem Artikel 187 des Friedensvertrages und um die vollständige Durchführung des Artikels 184 und aller diesbezüglichen besonderen Bestimmungen sowie der Bestimmungen des vorliegenden Protokolles und der allfällig nachfolgenden Protokolle zu sichern, wird die österreichische Regierung gemäß Artikel 187 des Friedensvertrages innerhalb 3 Wochen nach der Uebermittlung jedes einzelnen Protokolles alle administrativen Maßnahmen treffen, insoweit sie dies nicht bereits getan hat, um unter Androhung entsprechender Strafen alle Personen, die auf österreichischem Gebiete wenn auch nur zeitweise im Artikel 184 und in den diesbezüglichen Sonderbestimmungen bezeichnete Gegenstände besessen haben, zu verpflichten, hierüber ein detailliertes Verzeichnis der österreichischen Regierung vorzulegen.



Wenn die Regierung mit administrativen Maßnahmen nicht vorgehen kann, hat sie innerhalb der gleichen Frist von 3 Wochen der gesetzgebenden Körperschaft einen darauf abzielenden Gesetzentwurf vorzulegen und ihn zu vertreten. Insbesondere muß sich die österreichische Regierung die Möglichkeit verschaffen, den oberwähnten Vorschriften über die Nachforschungen zu entsprechen.

Auf jeden Fall müssen diese gesetzlichen oder Verwaltungsmaßnahmen eine Anzeigepflicht vorsehen. Die Anzeigen sind dem S.R.R.N.E. auf Verlangen in der Reihenfolge und zu den Terminen vorzulegen, die von ihm bestimmt wird. Hierbei sind die Originale der Anzeigen dem S.R.R.N.E. in allen Fällen zu übermitteln von denen dies verlangt wird.

Ebenso hat die österreichische Regierung, insoweit sie es nicht bereits getan hat, durch geeignete, mit entsprechenden Strafsanktionen versehenen Maßnahmen den Verkauf, die Verbringung, Beschädigung oder Zerstörung aller in Artikel 184 und den diesbezüglichen besonderen Bestimmungen bezeichneten Gegenstände sowie deren Wegbringung aus dem Gebiete Oesterreichs zu verhindern.

Bezüglich aller im vorliegenden Artikel erwähnten gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen soll ein vorhergehendes Einvernehmen mit der österreichischen Sektion stattfinden.

Ueber besonderes Verlangen des S.R.R.N.E. oder seines Bevollmächtigten wird die österreichische Regierung alle Nachforschungen innerhalb der kürzesten, mit den räumlichen Entfernungen zu vereinbarenden Fristen durchführen lassen.

Ein Bevollmächtigter des S.R.R.N.E. wird die österreichischen Amtsorte bei diesen Amtshandlungen begleiten können, wenn es der S.R.R.N.E. für nötig erachtet.

Artikel 9.

Definition der Rückstellung.

- 1.) Die Rücklieferung aller identifizierten Gegenstände umfaßt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Verpflichtung Oesterreichs, diese Gegenstände an jenen Ort zurückzustellen, von dem sie weggeführt wo sie beschlagnahmt oder sequestriert worden sind:
 - a) Oesterreich darf in besonderen Fällen den identifizierten Gegenstand durch einen anderen gleicher Gattung und gleichen Wertes ersetzen, wenn der S.R.R.N.E. anerkennt, daß die Rückstellung des iden-



tifizierten Gegenstandes aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht angebracht ist.

b) Wenn Oesterreich einen Gegenstand nicht übergibt, der nach dem Waffenstillstand im Besitze eines seiner Untertanen oder eines Untertanen seiner Verbündeten bereits identifiziert wurde, hat es den in Frage kommenden Lande aus dem Grunde der Rücklieferung einen Gegenstand gleicher Gattung und gleichen Wertes auszuliefern. Der als Ersatz zu liefernde Gegenstand unterliegt der Genehmigung des S.R.R.N.E. Wird diese Genehmigung nicht erteilt, so hat Oesterreich mit Zustimmung des S.R.R.N.E. den Wert dieses Gegenstandes im Gelde zu vergüten, es sei denn, daß es ihm gelingt, den S.R.R.N.E. zu beweisen, daß es für die unterbliebene Rückgabe nicht verantwortlich gemacht werden kann.

2.) Alle nach den Bestimmungen des Artikels 184 abzuliefernden Gegenstände müssen in gutem Zustande (die Tiere in gutem Ernährungszustande) zurückgestellt werden.

3.) Oesterreich ist für die richtige Ablieferung der nach Artikel 184 und aller diesbezüglichen Sonderbestimmungen zurückgestellten Gegenstände verantwortlich; Oesterreich ist verpflichtet, sie in dem vereinbarten Zustande frei von allen Kosten an jenen Ort zurückzusenden, von dem sie weggebracht worden sind.

4.) Im Falle von Ersatzrückstellungen nach lit. a dieses Artikels wird der als Ersatz gelieferte Gegenstand in jeder Beziehung ebenso behandelt, wie der ursprünglich zurückzustellende Gegenstand.

Artikel 10.

Identifizierung .

Die Identifizierung hat derart zu erfolgen, daß zur Befriedigung des S.R.R.N.E. festgestellt wird, daß der fragliche Gegenstand tatsächlich nach den Bestimmungen des Artikels 184 und aller diesbezüglichen Sonderbestimmungen rückzustellen ist.

Artikel 11.

Uebergabe .

Die österreichische Regierung bleibt gemäß Artikel 9, Punkt 3 für jeden identifizierten Gegenstand bis zur Ausstellung der endgültigen Empfangsbestätigung durch das Bestimmungsland haftbar.



Artikel 12.

Kosten.

Die Kosten der Rückstellung einschließlich jener der Identifizierung und Bewachung gehen zu Lasten Oesterreichs und sind von ihm dem S.R.R.N.E. über sein Verlangen zu vergüten.

Nach beendetem Verfahren wird die Reparationskommission prüfen, ob und in welchem Maße ein Teil der gesamten für Identifizierung und Bewachung aufgewendeten Kosten Oesterreich auf Reparationskonto gutgeschrieben werden kann.

Artikel 13.

Verkehr und Reisen .

Der S.R.R.N.E. wird seinen Bevollmächtigten mit einem von der zuständigen nationalen Behörde ausgestellten Passe versehen. Das österreichische Rücklieferungsorgan ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diesen Pässen jene Vermerke beigelegt werden, die notwendig sind, um den Paßinhaber den freien Verkehr auf dem gesamten Gebiete Oesterreichs zu ermöglichen .

Das österreichische Rücklieferungsorgan hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Beförderung aller Bevollmächtigten des S.R.R.N.E. unter befriedigenden Bedingungen stattfindet; insbesondere haben die Eisenbahnfahrten der höheren Organe des S.R.R.N.E. in der ersten Wagenklasse zu erfolgen.

Artikel 14.

Die österreichische Regierung wird ihrem Organe die notwendigen Mittel und erforderlichen Vollmachten geben, um die unverzügliche Durchführung der vorstehenden Bestimmungen sicherzustellen.

Im Uebrigen hat sie auf dem ganzen Gebiete Oesterreichs alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Bevollmächtigten des S.R.R.N.E. an jedem Orte die Nachforschungen nach Gegenständen zu erleichtern, für die der Verdacht besteht, daß sie zurückzustellen sind. Sie verpflichtet sich ferner, den Bevollmächtigten des S.R.R.N.E. alle von ihnen verlangten Auskünfte zu erteilen, insbesondere um an Ort und Stelle alle Inventare prüfen zu können, die allenfalls in den im Artikel 17 lit. a bezeichneten Protokollen angeführt



werden. Desgleichen ist die österreichische Regierung verpflichtet, diesen Bevollmächtigten die notwendigen Dolmetsche zur Verfügung zu stellen.

Die Bevollmächtigten des S.R.R.N.E. können auch vom nächstgelegenen österreichischen lokalen Organe die Beistellung eines besonderen Delegierten zu ihrer Begleitung verlangen.

Das österreichische Rücklieferungsorgan kann die Bevollmächtigten des S.R.R.N.E. auf ihren Reisen begleiten lassen; jedoch darf durch dieses der österreichischen Regierung eingeräumte Recht keine Verzögerung entstehen; andernfalls haben die Bevollmächtigten des S.R.R.N.E. vollkommen freie Hand.

Artikel 15.

Transporte.

a) Ueber Verlangen des S.R.R.N.E. sind nach Anhörung der österreichischen Regierung oder ihrer Bevollmächtigten Lagerplätze oder Depots mit Schuppen und Verladematerial für die rückzustellenden Gegenstände an den von dem S.R.R.N.E. bezeichneten Orte bereitzustellen. Im allgemeinen wird die österreichische Regierung alle für die Erhaltung der Lagerplätze und Depots und für ihre Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine glatte Abwicklung des Dienstes sicherzustellen.

b) Der Transport wird im Einvernehmen mit dem S.R.R.N.E. oder dessen Bevollmächtigten eingerichtet werden und ist von der österreichischen Regierung mit geeigneten österreichischen Waggons durchzuführen; die Beladung hat nach den Ladevorschriften des Bestimmungslandes zu erfolgen. Die für Rücklieferungen verwendeten Waggons werden so rasch als möglich zurückgestellt werden.

Die Kosten des Transportes und der Verwahrung der rückzustellenden Gegenstände bis zum Bestimmungsorte hat Oesterreich zu tragen.

Artikel 16.

Streitigkeiten.

Alle Streitfälle werden der österreichischen Sektion oder einem von ihr bestellten Subkomitee zur Entscheidung vorgelegt. Die Rückstellung oder die zu leistenden Zahlungen dürfen dadurch keinen Aufschub erfahren. Die Parteien können innerhalb einer zu bestimmenden Frist ihre Einwendungen vorbringen. Ueber die vorgebrachten Einwendungen wird sodann eine Entscheidung getroffen. Sollten die Ein-



wendungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist überreicht worden sein, so kann trotzdem eine Entscheidung getroffen werden.

Artikel 17.

a) Das vorstehende Protokoll setzt die allgemeinen Grundsätze des im Artikel 184 und den diesbezüglichen besonderen Bestimmungen des Friedensvertrages vorgesehenen Verfahrens fest. Soweit dieses Protokoll durch besondere Protokolle für einzelne Gattungen von Gegenstände ergänzt wird, enthält das gegenwärtige Protokoll zusammen mit jenen Protokolle, die sich auf eine bestimmte Gattung von Gegenständen beziehen, das für diese Gattung von Gegenständen vorgeschriebene Verfahren.

b) Keine Bestimmung des gegenwärtigen Protokolles oder der Nachtragsprotokolle noch auch eine Bestimmung der in der Folge ergehenden Entscheidungen kann als Abänderung oder Ergänzung des Artikels 184 und der diesbezüglichen besonderen Bestimmungen des Friedensvertrages angesehen werden.

.....ooOo.....



A e u ß e r u n g

Bundeskanzler

Dr. Michael M a y r